

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illust. Sonntags-  
blatt (wöchentlich),  
2. Eine landwirth-  
schaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zufendung.

Amts-  
des Königl. Amtsgerichts



Blatt  
und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Copie  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen  
bei  
Herrn Buchdruckereibes. Pabst  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Saaf-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 81.

8. Oktober 1890.

## Bekanntmachung,

das Tanzregulativ betreffend.

Das nachstehende Tanzregulativ für die Ortschaften der Königl. Amtshauptmannschaft Ramez, einschließlich der Städte Elstra und Königsbrück, tritt mit dem 15. Oktober dieses Jahres in Kraft an Stelle des unterm 3. September 1875 für den hiesigen Bezirk erlassenen Tanzregulativs, welches am gleichen Tage außer Kraft tritt.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Bürgermeister von Elstra und Königsbrück, sowie die Gemeindevorstände des Bezirks angewiesen, zur Durchführung der Schlüsselbestimmung im § 21 des Tanzregulativs von den ihnen zugehenden Druckemplaren vom neuen Tanzregulativ sofort je ein Exemplar in Plakatform an jeden tanzberechtigten Wirth abzugeben mit der Weisung, dasselbe im Tanzsaale zu Jedermanns Einsicht unter Glas und Rahmen oder auf Wappe aufgezogen auszuhängen und das alte Tanzregulativ unbrauchbar zu machen.

Die in Gestalt hergestellten Druckemplare sind für den Gebrauch der Ortspolizeibehörden bestimmt.  
Ramez, am 2. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Rejschwitz.

## Tanzregulativ

für die Ortschaften der Amtshauptmannschaft Ramez einschließlich der Städte Elstra und Königsbrück.

### A. Öffentliche Tanzmusik betr.

§ 1. Öffentliche Tanzmusik darf nur in den hierzu berechtigten Schankwirtschaften abgehalten werden.  
§ 2. Ohne Einholung besonderer obrigkeitlicher Genehmigung ist den hierzu berechtigten Schankwirthen die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an folgenden Tagen von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 12 Uhr, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (§ 16) gestattet:

- 1., am ersten und dritten Sonntag jeden Monats,
- 2., am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag,
- 3., am Entsestsonntag in den Kirchspielen, in welchen das Erntefest kirchlich begangen wird,
- 4., am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes,
- 5., am Fastnachtsdienstag, in denjenigen Ortschaften des Bezirks, in welchen die Sitte noch besteht, daß am Sonntag vor Fastnacht öffentlicher Tanz für die Jugend und am Fastnachtsdienstag nur für die Verheiratheten, sogenannte Männerfastnacht mit Ausschluß der Jugend, stattfindet, ist der Tanz auch am Sonntag vor Fastnacht gestattet, so lange dieser Brauch besteht.
- 6., an den Orten, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, an je einem Markttag in der bisher üblichen Weise.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so ist die öffentliche Tanzmusik nicht an diesem Tag, sondern an dem darauf folgenden Sonntag abzuhalten.

Da in einem Monat nicht mehr als zwei Mal öffentliche Tanzmusik stattfinden soll, so hat in den Monaten, in welchen eine der unter No. 2—6 gedachten besonderen Veranlassungen fällt, jedenfalls an einem der unter 1 gedachten beiden Sonntage die öffentliche Tanzmusik auszufallen.

Weiter gehende Beschränkungen, welche einzelnen tanzberechtigten Schankstätten bei Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik auferlegt worden sind, bez. noch auferlegt werden, bleiben neben diesem Regulativ bestehen.

§ 3. Bei Epidemien und sonstigen allgemeinen Calamitäten ist die Amtshauptmannschaft berechtigt, die Abhaltung von Tanzmusiken aller Art ohne Weiteres zu untersagen.  
In Ortschaften, in welchen mehr wie eine tanzberechtigte Schankstätte besteht, ist durch ein örtliches, von der königlichen Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zu bestätigendes Regulativ die Befugniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 2 dazu freigegebenen Tagen unter den tanzberechtigten Schankwirthen nach dem örtlichen Bedürfniß so zu regeln, daß kein Uebermaß von Tanzmusiken stattfindet und kein Wirth auf Kosten des andern bevorzugt wird.

§ 4. Eine Verpflichtung der tanzberechtigten Wirthen zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 2 dazu freigegebenen Tagen besteht nicht. Es steht denselben jederzeit frei, ihre Tanzsäle auch an diesen Tagen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften zur Abhaltung ihrer Tanzvergünstigen zu überlassen. Es kann in solchem Fall kein Ortsbewohner oder Fremder das Recht beanspruchen, wie dies jetzt vielfach geschieht, an dem Tanzvergünstigen Theil zu nehmen, weil dasselbe an einem für öffentliche Tanzmusik freigegebenen Tage stattfindet. Wer dies ungebührlicher Weise thut und auf geschickte Aufforderung nicht den Saal verläßt, hat auf Antrag des Wirths oder des Vereinsvorstandes oder des Leiters und Veranstalters der Tanzvergünstigung keine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs zu gewärtigen.

§ 5. Eine Verlegung eines regulativmäßigen Tanztages auf andere Tage findet nicht statt. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an anderen als in den in § 2 dazu freigegebenen Tagen kann nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen und zu außerordentlichen Gelegenheiten von der königlichen Amtshauptmannschaft gestattet werden. Die Gesuche um solche außerordentliche Tanzlaubniß sind stets von der Ortspolizeibehörde zu begutachten; denselben ist das von jedem tanzberechtigtem Wirth zu führende Tanzcontrolbuch (§ 19) beizufügen. Für die Erlaubniß, über welche ein besonderer Schein ausfertigt wird, ist eine Gebühr von 50 Pf. zur amtschauptmannschaftlichen Kasse zu entrichten. In den beiden Städten Königsbrück und Elstra steht den Bürgermeistern nach dem Ortsstatut das Recht zu, diese Erlaubniß zu erteilen.

§ 6. Das Rauchen beim Tanzen ist bei 3 Mark Strafe, welches zur Gemeindefasse fließt, untersagt.

Die Wirthen haben übermäßiges Trinken bei öffentlicher Tanzmusik nicht zu dulden, Zank und Schlägerei durch rechtzeitiges Einschreiten zu verhüten, daß Rauchen während des Tanzes nicht zu gestatten und darauf zu sehen, daß Sitte und Anstand gewahrt werden.

Jedem Tanzvergünstigen hat ein Festordner (Tanzmeister) vorzustehen, nöthigenfalls hat der Wirth einen Solchen aus der Zahl der anwesenden Gäste zu bestellen.

Der Festordner ist mit dem Wirth und dem zur Führung der Polizei-Aufsicht bestellten Gemeindebeamten für Aufrechterhaltung von Anstand, Ruhe und Ordnung, sowie für Beobachtung der Bestimmungen dieses Regulativs verantwortlich.

Die Wirthen sind berechtigt, ein Eintrittsgeld bis zu 30 Pf. von jedem Gaste zu erheben.

§ 7. Der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) haben die tanzberechtigten Schankwirthen, soweit nicht örtlich eine andere Einrichtung getroffen wird, von jeder öffentlichen Tanzmusik, welche sie abhalten wollen, spätestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen; bei außergewöhnlichen Tanzmusiken (§ 5) ist hierbei der von der königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellte Erlaubnißschein vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, jede öffentliche Tanzmusik während der ganzen Dauer derselben durch einen Polizeibeamten der Gemeinde oder durch ein mit Genehmigung des Gemeinderathes, (cf. Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 26. März 1888 Seite 136 Band X der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung von Dr. Otto Fischer) zu diesem Zweck besonders mit Handschlag zu verpflichtendes Gemeindevorstandesmitglied, welches durch ein leicht sichtbares Abzeichen kenntlich zu machen ist, überwachen zu lassen.

Der Aufsichtsführende hat sich, zur Vermeidung eigener Verantwortung, nicht ohne besonderen Grund aus dem Tanzsaale zu entfernen; er ist verpflichtet, auf Ordnung und Sitte zu sehen, gegen Ungehörigkeiten sofort einzuschreiten; es steht demselben das Recht zu, in außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei der Nähe von Bränden, vorkommenden Excessen u. s. f. öffentliche Tanzmusiken auch vor der festgesetzten Endstunde sofort zu schließen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu geben. Für die Aufsichtsführung hat der Wirth die örtlich festgesetzte Gebühr, welche mindestens eine Mark betragen muß, zur Gemeindefasse zu zahlen.

§ 8. Allen auf Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gerichteten Anordnungen des die Aufsicht führenden Gemeindebeamten, des Festordners, sowie des Wirthes ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde sind nach erstmaliger Aermahnung im Wiederholungsfall vom Saal zu entfernen und nach Befinden wegen Ruhestörung bei der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Leuten, welche zu wiederholten Malen weggewiesen und wegen Ruhestörung bestraft worden sind, kann der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünstigen von der Ortspolizeibehörde zeitweise und im Wiederholungsfall ganz untersagt werden.

§ 9. Zur Ortsarmenkasse hat der Wirth bei jeder öffentlichen Tanzmusik die örtlich festgesetzte Abgabe, welche mindestens 50 Pf. betragen muß, zu zahlen; dieselbe ist bei außerordentlichen Tanzlaubnissen (§ 5) auf das Doppelte zu erhöhen.

### B. Nicht öffentliche Tanzbelustigungen.

§ 10. Nicht öffentliche Tanzbelustigungen, welche in tanzberechtigten Schankwirtschaften abgehalten werden, bedürfen keiner obrigkeitlichen Genehmigung, wenn sie an den in § 2 für öffentliche Tanzmusik freigegebenen Tagen und zu den dort bestimmten Stunden abgehalten werden.



In allen anderen Fällen mit der in § 12 bestimmten Ausnahme ist auch zu diesen Tanzbelustigungen die Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft vorher einzuholen (sfr. §§ 5 und 12). In den beiden Städten Königsbrück und Elstra steht den Bürgermeistern nach dem Ortsstatut das Recht zu, diese Erlaubnis zu erteilen.

§ 11. Die Ueberwachung nicht öffentlicher Tanzbelustigungen in tanzberechtigten Schankstätten liegt dem Unternehmer, bei geschlossenen Gesellschaften und Vereinen dem Vorsteher derselben ob.

Der Wirth hat auch bei diesen Tanzbelustigungen auf Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung zu achten und ist dafür verantwortlich.

Vorkommende Ordnungswidrigkeiten werden, außer an dem Thäter, auch an den zur Aufsichtsführung verpflichteten Personen geahndet, wenn dieselben ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind.

Die in § 7 vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist auch bei jeder nicht öffentlichen Tanzbelustigung von dem Wirth, in dessen Saal dieselbe stattfindet, 24 Stunden vorher zu erstatten.

§ 12. Von der königlichen Amtshauptmannschaft wird ein Verzeichniß aufgestellt und fortgeführt werden, in welches diejenigen Vereine im Bezirk eingetragen werden, welchen die Abhaltung bestimmter Tanzergnügungen im Jahre auf Widerruf gestattet wird, so daß sie von jebsmaliger Einholung der amtshauptmannschaftlichen Erlaubnis für diese Tanzergnügungen befreit und nur verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige 24 Stunden vorher unter Angabe des Tanzsaales zu machen.

Ein Recht, in das Verzeichniß aufgenommen zu werden, steht keinem Verein zu.

§ 13. Die in tanzberechtigten Schankstätten abgehaltenen Tanzbelustigungen der Jugendvereine, sowie aller solcher Vereine in den Landgemeinden, welche nur das Vergnügen zum Zweck haben, werden nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes beurtheilt, sondern den öffentlichen Tanzmusikern gleich behandelt und werden in der Regel auf die in § 2 unter 1 dazu freigegebenen Tage vermiesen werden. Dasselbe gilt auch von den Tanzbelustigungen anderer Vereine und geschlossener Gesellschaften, an welchen Jedermann ohne besondere Zutrittsbedingungen oder gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes als Teilnehmer oder Zuschauer sich betheiligen kann.

§ 14. Der zur Ortsarmenkasse zu entrichtende Beitrag von jeder nicht öffentlichen Tanzbelustigung beträgt für den in das Verzeichniß eingetragenen Verein 5 Mk. und für die nicht aufgenommenen Vereine ebenfalls 5 Mk., wenn dieselben an einem der in § 2 bestimmten Tage stattfinden, und 10 Mk., wenn dieselben an anderen Tagen stattfinden. Für nicht öffentliche Tanzbelustigungen kann die Ausdehnung des Tanzes bis spätestens 3 Uhr Morgens gegen Entrichtung einer weiteren, für jede Stunde nach Mitternacht sich erhöhenden Abgabe an die Armenkasse gestattet werden.

Wenn bei Gelegenheit besonderer Familienfeste (z. B. Hochzeiten) oder bei anderen Gelegenheiten (Rekrutierungen, Schlittenfahrten zc.) nur für die Teilnehmer in öffentlichen Tanzsälen Tanzergnügungen veranstaltet werden, ist ein Beitrag von 1 Mk. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

§ 15. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, in besonderen Fällen, wie z. B. bei Schlittenfahrten oder anderen Gesellschafts-Ausflügen auf Ansuchen selbst die Erlaubnis zum Tanz zu erteilen, wenn sie dies unbedenklich finden und unter der Bedingung, daß kein öffentliches Tanzvergnügen daraus wird und dasselbe nicht länger als bis 11 Uhr Abends ausgehnt wird. In solchen Fällen ist ein Beitrag von 1 Mk. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

#### C. Gemeinjamne Bestimmungen.

§ 16. Als **geschlossene Zeiten** gelten nach der Verordnung vom 11. April 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874 Seite 41) in Bezug auf Tanzbelustigungen in tanzberechtigten Schankstätten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden:

- 1., die Bußtage und ihre Vorabende,
- 2., die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem ersten Ostersfeiertag,
- 3., der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- 4., der Todtenseßsonntag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- 5., die letzte Woche vor Weihnachten vom ersten Weihnachtsfeiertag, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

In den **katholischen Kirchspielen** Großwitz, Nebelschütz, Dsbro und Albitz dürfen außerdem öffentliche Tanzmusiken nicht abgehalten werden:

- 6., in der Zeit vom ersten Adventsonntag, diesen mit eingeschlossen, bis zum Feste der heiligen drei Könige (6. Januar), diesen mit eingeschlossen,
- 7., in der Zeit vom Acherntittwoch bis mit dem ersten Sonntag nach Otern,
- 8., in den Kirchhöfern selbst in der Frohnleichnamsoktave, d. i. vom Donnerstag nach dem Trinitatissonntag bis zum darauf folgenden Donnerstag, beide Donnerstage mit eingerechnet.

§ 17. **Schulkindern, Fortbildungsschülern**, auch wenn sie das siebzehnte Lebensjahr bereits erfüllt haben, sowie allen anderen jungen Mannspersonen, welche das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und **jungen Mädchen** vor erfülltem sechzehnten Lebensjahr ist der Besuch der Tanzbelustigungen, welche an öffentlichen Orten abgehalten werden, auch wenn sie am Tanz nicht theilnehmen, auch in Begleitung ihrer Eltern untersagt.

Zu widerhandlungen werden an dem Wirth, an den zur Beaufsichtigung des Tanzvergnügens verpflichteten Personen, ingleichen an den Eltern, bez. Vormündern, Pflegern, Dienstherren, Lehrherren der widerhandelnden jugendlichen Personen, sofern aber die Letzteren ihrem Alter nach verantwortlich gemacht werden können, auch an ihnen selbst geahndet. Almosenempfängern und den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen ist der Besuch solcher Tanzbelustigungen, welche an öffentlichen Orten abgehalten werden, bei Strafe untersagt.

§ 18. Längstens eine Stunde nach dem Schluß der Tanzmusik haben sämtliche Gäste die Schankwirthschaft zu verlassen, in welcher dieselbe stattgefunden hat; der Wirth ist dafür verantwortlich, daß dieser Vorschrift nachgekommen wird und hat seine Wirthschaft rechtzeitig zu schließen.

§ 19. Jeder tanzberechtigte Schankwirth, ebenso wie jeder Vorstand eines Vereines, welcher regelmäßig jährlich ein oder mehrere Tanzergnügungen veranstaltet, hat ein **Tanzcontrolbuch** nach dem von der königlichen Amtshauptmannschaft mit diesem Regulativ herausgegebenen Schema zu führen, in welches der Wirth **alle** in seinem Saale abgehaltenen öffentlichen und nicht öffentlichen Tanzmusiken, der Vereinsvorstand **alle** von dem Verein veranstalteten Tanzbelustigungen einzutragen, die Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und über richtige Zahlung der festgesetzten Gebühren zur Gemeinde- und Ortsarmenkasse quittiren zu lassen hat.

§ 20. **Strafbestimmungen.** Zu widerhandlungen gegen dieses Tanzregulativ, gleichviel ob sie in Begehungshandlungen oder in pflichtwidrigen Unterlassungen bestehen, werden, soweit sie nicht unter andere Strafbestimmungen fallen und darnach zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., welche in Ansehung der Schankwirthschaft in die Ortsarmenkasse, bezüglich anderer Personen in die Kasse derjenigen Behörde zu fließen hat, von welcher die Strafe ausgesprochen worden ist, oder mit entsprechender Haft bestraft.

Kommen in einer Schankstätte beim Tanzen wiederholt Excesse vor, so kann das Abhalten öffentlicher Tanzmusik dem betreffenden Wirth zeitweilig durch die Amtshauptmannschaft untersagt werden.

§ 21. **Schlußbestimmung.** Vorstehendes, im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß aufgestellte Regulativ tritt mit dem 15. October dieses Jahres in Kraft. Jeder tanzberechtigte Wirth muß im Besitz desselben sein und hat dasselbe in seinem Tanzsaale in einem Exemplar zu Jedermanns Einsicht, unter Glas und Rahmen oder auf Papp aufgezogen, bei 5 Mk. Ordnungsstrafe so aufzuhängen und zu erhalten, daß es leicht sichtbar und zu lesen ist.

Mit diesem Zeitpunkt treten die früheren auf das Tanzwesen bezüglichen, von der königlichen Amtshauptmannschaft erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme der Bekanntmachungen vom 10. Juni 1885, die bei Ertheilung von Tanzunterricht zu beobachtenden Vorschriften betreffend, und vom 10. Februar 1887, Theilnahme costumirter Gäste an der Tanzmusik zur Fastnacht betreffend, außer Kraft.

R a m e n z, am 22. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeitz.

Unter Bezugnahme auf den im Bauzener Kreisblatte erlassenen Aufruf, Sammlungen für die durch das letzte Hochwasser der Elbe schwer geschädigten Bewohner im Bezirke der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden betreffend, wird zur Veranstaltung derartiger Sammlungen und Ablieferung der gesammelten Gelder an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, welche zur Weiterbeförderung derselben bereit ist, hiermit aufgefordert.

R a m e n z, am 3. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeitz.

### Bekanntmachung.

Amtstag wird in Königsbrück **Sonnabend**, den 11. dieses Monats, von Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem bekannten Lokale abgehalten.

R a m e n z, am 4. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeitz.

Wegen Reinigung der amtshauptmannschaftlichen Conzeilokalitäten werden

**Freitag und Sonnabend, den 10. und 11. dieses Monats**

nur **dringliche** Angelegenheiten erledigt.

R a m e n z, am 4. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeitz.

**Montag, den 13. October c.: Viehmarkt und  
Dienstag, den 14. October c.: Krammarkt** in Königsbrück.

### Europa und die Zollerhöhungen der Vereinigten Staaten.

Die Annahme, daß in Folge der Zerwürfnisse des Senats und des Repräsentantenhauses über die Mac Kinley-Bill die Einführung der großen Zollerhöhungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich verzögern würde, hat sich bekanntlich nicht bestätigt, die amerikanische Zolltarifskommission hat vielmehr Hals über Kopf eine Einigung in Bezug auf die Einführung der Mac Kinley-Bill bei beiden Häusern der amerikanischen Volksvertretung durchgesetzt, und schon am 6. October trat der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten, welcher die Zölle auf fast alle Industrieprodukte, wie auch auf viele Handelsartikel bedeutend in die Höhe scharbt, in Kraft. Es ist nun schon darauf hingewiesen worden, daß es wegen der großen staatlichen und wirtschaftlichen Unterschiede in den europäischen Staaten unmöglich und bedenklich sein würde, eine europäische Zollliga gegen Amerika zu bilden, und daß die Art, wie Amerika auf dem Gebiete der Zölle zu bekämpfen ist, jedem einzelnen europäischen Lande überlassen werden muß. Zu Bezug auf den Zollkrieg, den Amerika in so

rücksichtsloser Weise gegen Europa eröffnet hat, muß indessen die gesammte europäische und besonders die deutsche Industrie und Handelswelt vor der hier und dort auftauchenden irrthümlichen Auffassung der Sachlage gewarnt werden, daß die Amerikaner mit ihren enormen Zollerhöhungen nur beabsichtigten, einen Druck auf die europäischen Staaten auszuüben, damit diese für amerikanische Produkte die Zölle ermäßigten. Diese Anschauung ist grundfalsch, denn Mac Kinley, der erste Verteidiger der großen amerikanischen Zollerhöhungen hat ausdrücklich erklärt, daß der neue Zolltarif Industrien in Amerika schaffen und dieselben concurrenzfähig machen soll. So nannte Mac Kinley in einer der letzten Sitzungen des Repräsentantenhauses die Weißblechindustrie, die sofort mit dem neuen Zolltarif in den Vereinigten Staaten blühen werde. Amerika will sich also von den europäischen Industrieprodukten möglichst emancipiren, und daß die schlaunen und habgierigen Vantees dieses Project mit dem neuen Zolltarife vorhaben, geht auch noch daraus hervor, daß die Gegenständigkeitsbestimmungen in Bezug auf die Zölle, resp. Zollaufhebungen zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern erst am 1. Januar 1892 in Kraft

treten sollen, es ist also mit dieser Bestimmung den amerikanischen Producten ein Vorprung gestattet. Andere Zollbefreiungen, wie z. B. diejenigen des Zinnes, sollen nur dann eintreten, wenn die amerikanische Production den einheimischen Bedarf nicht decken kann. Aus diesen Grundtendenzen des amerikanischen Zolltarifes geht hervor, daß der Versuch, die Amerikaner durch Zollermäßigungen auch zu Zollernlassen zu veranlassen, von Seiten europäischer Staaten in der Hauptsache als verfehlt angesehen werden muß, indem die Amerikaner nur unbedeutende Gegenconcessionen machen werden. Die europäischen Staaten müssen vielmehr auf diejenigen Produkte, bei deren Bezug sie nicht notwendiger Weise allein auf Nordamerika angewiesen sind, die Zölle noch erhöhen, weil dies die einzig richtige Antwort auf die amerikanische Zollpolitik, die Europa industriell aushungern will, ist, und im Uebrigen muß sich Europa daran erinnern, daß seiner politischen Macht, seiner Kultur und seinen Finanzen noch große Länderstrecken in Asien, Afrika und Australien wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können, und daß die Handelsprodukte, welche Europa vornehmlich aus Amerika bezieht, wie Weizen, Baumwolle und Tabak, auch außerhalb Amerikas, in

Europa  
Wenige  
deutsche  
Anbau  
schüler  
mäßig  
werden  
zumal  
steigern  
wenn i  
wollen,  
Abhäng  
produkt  
größere  
haben  
Der  
Mitglied  
Wasser  
„Grau  
zahlreich  
Bezieh  
Markt e  
Besuch  
zu hab  
Damen  
Vobes  
nomme  
zu unt  
oft vor  
Thalia  
Stücke  
fall, d  
selben  
bereit  
mitzuth  
P  
schieden  
traf, a  
ein und  
zu Sch  
nisteri  
Reinert  
werden  
October  
Herrn  
Booje  
die nä  
Königl.  
wurden  
die bev  
die Her  
Küchler  
Müchlit  
eine W  
und zu  
5 Pfg.  
hat nu  
geben,  
sendung  
ist jedo  
Gewicht  
nach w  
zweiten  
Strafen  
neuen  
Mann  
sind sie  
aus ihr  
Familie  
jahr je  
Bezirks  
bahnen  
fremdsp  
in Eien  
neuerun  
drücke  
durch  
inspectio  
B  
Gegend  
schlag a  
den 9  
2 Pferd  
diger D  
heller, n  
D  
dem hie  
verschied  
Handbe  
sichtigun  
landwirts  
regung  
hatte), d  
rektor A  
auf Gm  
und T  
Kamenz  
sten Na  
den Pra  
Dsnabrie  
liche Sch  
zur Ste  
Werden

Europa selbst und dann in Asien und Afrika in erhöhten Mengen producirt werden können. So werden z. B. die deutschafrikanischen Besitzungen für sehr geeignet zum Anbau von Baumwolle, Tabak und selbst von Kaffee geschätzt, Indien und Südibirien besitzen ferner noch unermeßliche Flächen, die dem Getreidebau nutzbar gemacht werden können und selbst Europa wird in dieser Hinsicht, zumal in den süd-östlichen Ländern, seine Produktion noch steigern können. Die europäische Handelswelt ist daher, wenn ihr die Amerikaner nun einmal die Zufuhr verstopfen wollen, recht wohl in der Lage, andere Produktions- und Absatzgebiete zu bilden, denn die Steigerung der Naturproduktion in den genannten Länderstrichen muß dort auch größeren Verbrauch an industriellen Waaren im Gefolge haben.

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. Die Theatervorstellung, welche einige Mitglieder des Bürger-Jugend-Vereins zum Besten der Wasserschädigten am Sonntag Abend im Saale des „Grauen Wolf“ veranstaltet hatten, war durch einen recht zahlreichen Besuch ausgezeichnet und auch in finanzieller Beziehung war man mit dem Ergebnis, (es waren ca. 143 Mark eingegangen), recht zufrieden. Es hat gewiß keinem Besucher gereut, dieses wohlthätige Unternehmen unterstützt zu haben, da die Leistungen der mitwirkenden Herren und Damen in jeder Beziehung befriedigten und man nur eines Lobes war. Die Mühe, die sich die Mitwirkenden genommen, diese Vorstellung zu Wege zu bringen, ist nicht zu unterschätzen. Ein Ueingekehrter weiß es nicht, wie oft vorher geprobt und wie so mancher Abend dem Dienste Thalias geopfert werden muß, wenn die aufzuführenden Stücke Erfolg haben sollen. Durch den rauschenden Beifall, der den Spielern zu Theil wurde, werden sich dieselben reich belohnt fühlen und wir hoffen, auch künftig bereit sein, ihre Kräfte, wenn es gilt, wohlzuthun und mitzutheilen, dem gleichen Dienste zu weihen.

Pulsnitz, 7. October. Ein aus Offizieren verschiedener Regimenter zusammengesetztes Militär-Kommando traf, auf einem Übungsritte begriffen, heute Mittag hier ein und wird bis Morgen Abend dableiben.

Das Comité der Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Schandau hat mit Genehmigung des kgl. sächs. Ministeriums des Innern eine Lotterie veranstaltet, deren Reinertrag zum Besten der Wasserschädigten verwendet werden wird. Die Ziehung dieser Lotterie findet am 30. October a. c. in Schandau statt. Am hiesigen Orte ist Herr Kaufmann Häberlein eine Haupt-Verkaufsstelle der Loose (Preis 1 Mark) übertragen worden und sind daselbst die näheren Verkaufsbestimmungen einzusehen.

Bei der am 1. Octbr. in öffentlicher Sitzung des Königl. Landgerichts zu Bautzen stattgehabene Loosziehung wurden aus dem Kamener Bezirke zu Geschworenen für die bevorstehende 4. diesjährige Quartalsperiode ernannt die Herren: Zimmermeister Johne in Pulsnitz, Pflasterflicker Thomas daselbst und Gutsbesitzer Schmolze in Müchnitz.

Das Porto für Drucksachen ist bekanntlich durch eine Verfügung des Reichspostamtes abgeändert worden, und zwar kosten Drucksachen im Gewicht von 50-100 g 5 Pfg., von 100-250 g 10 Pfg. Diese Abänderung hat nun zu der irrtümlichen Meinung Veranlassung gegeben, der ermäßigte Portofuß gelte auch für Drucksachensendungen aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Porto für Drucksachen im Gewicht von 50-250 g nach Oesterreich-Ungarn beträgt nach wie vor 10 Pfg.

Unterschiede und Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebotes ziehen sich noch immer militärische Strafen dadurch zu, daß sie folgende Bestimmung des neuen Wehrgesetzes nicht überall beachten. Obgleich diese Mannschaften an Kontrollversammlungen nicht teilnehmen, sind sie doch nach wie vor streng verpflichtet, jeden Anzug aus ihrem Ort in einen anderen, Veränderungen in ihrem Familienstand durch Geburt und Tod bis zum 39. Lebensjahr jedesmal dem zuständigen Bezirksfeldwebel, bezw. Bezirkskommando zu melden.

Die königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat fernerweit angeordnet, daß die nachstehenden fremdsprachlichen Ausdrücke, soweit sie sich als Aufschriften in Eisenbahnräumen vorfinden, bei Gelegenheit von Erneuerungen durch die beigelegten deutschsprachlichen Ausdrücke ersetzt werden: „Gepäckabfertigung und Telegraphen-Expedition“ durch „Gepäckabfertigung und Telegraph“ und „Bahnhofsinspektion“ durch „Stationsverwaltung“.

Bautzen, 3. October. Bei dem gestern in hiesiger Gegend aufgetretenen heftigen Gewitter tödtete ein Blitzschlag auf dem Felde des Gutsbesizers Schäfer in Rohndau den 9 Jahre alten Burschen Ernst Wilhelm Sittte sammt 2 Pferden und betäubte den Knecht. Nach kaum 1/2stündiger Dauer verzog sich das Unwetter und ihm folgte ein heller, warmer, maianmuthender Abend.

Oberkunwalde, 3. October. Heute fand auf dem hiesigen Ritterguts Hofe die Vorführung resp. Probe verschiedener Systeme von Milchschleudermaschinen für Handbetrieb statt. 1/2 1 Uhr Mittags hatten sich zur Besichtigung eingefunden die Mitglieder des Direktoriums des landwirthschaftlichen Kreisvereins (welch letzterer die Anregung und Garantie für das Unternehmen übernommen hatte), die Herren Rittergutsbesitzer Pfannenstiel und Direktor Brugner-Bautzen, Herr Kammerherr von Polenz auf Cunewalde, zudem ungefähr 25 Landwirth, Frauen und Töchter von Gutsbesitzern aus der Bischofswerdener, Kamener, Bautzner, Löbauer Gegend, sowie aus der nächsten Nachbarschaft; es betheiligten sich schließlich noch an den Proben die Vertreter für den einen Separator aus Osabrüch und Niesja und zwei Lehrer der landwirthschaftlichen Schule zu Bautzen. Es waren vier Handcentrifugen zur Stelle, von denen aber nur drei in Betrieb gesetzt werden konnten; eine fünfte Centrifuge war sicher erwartet,

blieb aber auf nicht aufgeklärte Weise aus. Die vorhandenen zwei Separatoren waren zwei schon in weiteren Kreisen bekannte de Laval'sche aus Bergeborf (1 mit wagerechter Trommel und 150 Liter Leistung pro Stunde und 1 mit aufrechtstehender Trommel 55 Liter pro Stunde — der sogenannte „Baby“ —) und zwei Victoria-Separatoren von der Firma Waston, Laidlon & Co. in Glasgow, England. Vertreter für Deutschland Dierts & Müllmann-Osnabrück, für Sachsen Höhme-Niesja.) Der Victoria-Separator war wohl allen Anwesenden neu; er war in zwei Größen ausgestellt, mit 90 Ltr. und 180 Ltr. Leistung pro Stunde. Die Vorführungen, Beschreibung der Maschinen, Erläuterung über ihre Handhabung vor, während und nach der Arbeit, ihre Leistungen, auch mögliche Störungen, Vorsichtsmaßregeln, sowie die praktische Entnahme durch drei Separatoren wurden in ebenso fachgemäßer, wie anschaulich belehrender Weise unter Leitung und Mithilfe von Frau Ritterguts-pächter von Teneder durchgeführt. Es war überhaupt den Anwesenden noch vergönnt, die musterhafte Kuh- und Milchwirthschaft des Herrn beziehungsweise der Frau von Teneder in Stall und Milchstall in Augenschein zu nehmen. Für viele Landwirth und Landwirthinnen kann eine derartige Thätigkeit nur als nachahmungswerthes Beispiel hingestellt werden und gebührt Herrn und Frau von Teneder in dem besonderen Falle für ihre Opferwilligkeit zum Wohle der Allgemeinheit der beste Dank. Interessant waren noch die Resultate eines Fütterungsversuchs mit süßer Vollmilch und Magermilch. Die aufgestellten Kälber hatten im Alter von 8 Tagen je ein Gewicht von 85 Pfund. Das mit Vollmilch gefütterte nahm in der ersten Zeit auffallend zu (es ist im Allgemeinen besser gebaut als das andere), das mit Magermilch (es wurde sofort von der Kuh weggenommen) getränkte schritt langsamer fort; jezt im Alter von 4 Monaten hat ersteres ein Lebensgewicht von 220, letzteres von 190 Pfund, der Unterschied ist also nicht mehr sehr auffallend. Eine nähere Kritik über die Milchschleudermaschine soll hier nicht geübt werden. Die verhältnismäßige Einfachheit der Maschinen, ihre solide Bauart, der leichte Gang und die Güte der Entnahme vor allen drei Separatoren gemein, eine mittelstarke Frauensperson ist ohne bedeutende Anstrengung im Stande, stundenlang die Handseparatoren im Betrieb zu erhalten. Ueber Güte des Rahmes und der Butter ist nur eine lobende Stimme; Güte und Menge des Rahms sind übrigens willkürlich zu reguliren. Einer noch allgemeineren und rascheren Verbreitung der Handseparatoren steht die durch Patent-Ausnützung bedingte kostspielige Anschaffung hemmend im Wege; die Preise für Milchcentrifugen mit Handbetrieb schwanken von ungefähr 250 bis 550 Mark.

Dresden, 6. October. Die freie Waldloge führte am 4. October abermals eine größere Quote im Betrage von 6000 Mark zum Besten der Ueberschwemmten an die kgl. Kreisbauhauptmannschaft zu Dresden ab.

Die mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Invaliden- und Altersversicherung wird den Arbeitern, Gewerbegehilfen und Diensthöfen großen Nutzen bringen, wenn auch sich natürlich nicht alle Hoffnungen erfüllen werden, die aufgestellt und ausgesprochen sind. Die Invaliden und Veteranen der Arbeit werden infolge derselben fortan nicht mehr der Armenpflege anheimfallen, sondern durch ihnen gesetzlich zustehende Rente vor der schlimmsten Noth geschützt. Aber das Gesetz bringt für den übrigen Theil der Bevölkerung abgesehen von den mannigfachen persönlichen Leistungen, welche es erheischt, erhebliche und keineswegs gleich vertheilte Lasten mit sich. Der Reichszuschuß stellt allerdings eine die Gesamtheit gleichmäßig treffende Belastung dar. Wenn heute behauptet wird, daß der Reichszuschuß vorzugsweise von den breiten Schichten der Bevölkerung selbst aufgebracht wird, deren Verbrauch die nötigen Mittel liefern müsse, so ist zweierlei übersehen. Erstens neht noch garnicht fest, auf welchem Wege sich das Reich die Mittel für den Reichszuschuß verschaffen wird. Wenn z. B. dazu eine verschärfte Börsensteuer und eine Zugusssteuer, die wir ganz gut gebrauchen können, genommen wird, so ist somit von einer Belastung des Verbrauchers der großen Masse der Bevölkerung keine Rede. Anders steht es mit dem Betrage der Arbeitgeber. Dieser Beitrag ist nicht entfernt nach dem Maße der Leistungsfähigkeit abgestuft, sondern belastet in sehr verschiedenem Maße. Er fällt vorzugsweise der Produktion zur Last. Ein großes Bankhaus wird z. B. von der Invaliden- und Altersversicherung kaum berührt, während einem industriellen Unternehmer oder einer Landwirthschaft von gleichem Umfange daraus sehr erhebliche Ausgaben erwachsen. Reich und Staat werden bei ihren Maßnahmen dieser Lage der Dinge, welche ähnlich auch auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung sich zeigt, voll Rechnung tragen müssen.

In den sächsischen Weinbergen an der Elbe hat die Weinlese begonnen. Die Sonne hat zwar in der letzten Zeit viel wieder gut gemacht, was sie im Sommer versehen hatte, die heurige Marke wird aber doch kaum einen anderen Namen als „Sauerberger Kräher“ verdienen.

Die Auslieferung des Leipziger Betrügers Winkelmann in Buenos-Ayres ist nicht nur deshalb verweigert worden, weil zwischen Argentinien und Deutschland kein Auslieferungsvortrag besteht, sondern namentlich deshalb, weil in dem Auslieferungsantrag verschiedene Formfehler enthalten sind.

Die Frequenz-Statistik ergibt, daß die Edmunds-Klamm bei Herrnskretzen im Laufe der Saison von nicht weniger als 80,000 Personen besucht wurde. Die Wirkung dieses gewaltigen Zubranges äußert sich nun auch bereits darin, daß bei der jetzigen Neuverpachtung eine dreifache Erhöhung des zuerst gezahlten Pachtbetrags eingetreten ist.

In Grimma wurde am Donnerstag die 64jährige Arbeiterin, verw. Raubitz, von einem Schementhor, das der Sturm aus den Angeln gehoben, todtgeschlagen.

Deutsches Reich. Der Kriegsminister v. Werdy hat sich in der letzten Sitzung des Staatsministeriums von dem Ministerpräsidenten von Caprivi und seinen Ministertkollegen, wie verschiedene Blätter berichten, verabschiedet.

Gegenwärtig ist der Staatssekretär von Stephan auf Helgoland anwesend, um die daselbst getroffenen Post- und Telegrapheneinrichtungen in Augenschein zu nehmen. Vor einigen Tagen hatte auch der Chef des Generalstabes, Graf Waldersee, unserer neuerworbenen Nordseeinsel einen Besuch abgestattet.

Die Sammlungen für das Bismarck-Denkmal in Berlin haben die Höhe von 787,211 Mark 18 Pfennigen erreicht.

Neuerdings sind vom Handelsminister Freiherrn von Berlepsch in Berlin gemeinnützige Vereine, die sich die Beschaffung billiger Wohnungen zur Aufgabe gestellt haben, in größerer Zahl zur schleunigen Einwendung ihrer Jahresberichte aufgefordert worden, da voraussichtlich unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers etwaige Vorschläge zur Vorlage kommen dürften.

Aus den amtlichen Mittheilungen über die letzten Berichte der Fabrikinspektoren ersieht man, daß in den verschiedensten Theilen Deutschlands die Verwendung des Maschinenbetriebes im Kleingewerbe in erfreulicher Weise zugenommen hat. Vornehmlich wird dies für Württemberg festgestellt, wo zahlreiche Geschäftsleute die Vortheile der Großindustrie sich anzueignen bestreben. Aber auch aus einer ganzen Reihe anderer Aufsichtsbezirke wird von der Zunahme der Verwendung von Gasmotoren im Kleingewerbe gemeldet.

Zu den hohen Getreidepreisen schreibt die „Kreuzzeitung“: „An der Berliner Börse hört man jezt nur allein davon sprechen, daß drei sehr reiche Speculanten, die im Getreidegeschäft ihr Geld verdient haben, ungeheure Quantitäten Roggen für October gekauft und sich durch notariellen Vertrag bei hohen Conventionalstrafen verpflichtet haben, daß Einer ohne die Anderen nichts von dem Quantum verkaufen darf, damit die Preise auch nicht einen Pfennig billiger werden. Ein gleiches Manöver hatten diese Leute schon im Monat August gemacht.“

Spanaun, 3. October. Durch bedauerliche Excesse, zu denen sich einzelne Arbeiter der Artillerieverkstatt hinreißen ließen, sind zahlreiche Familienväter brodlos geworden. Die Tischler der Fabrik verdienen im Accord bis 44 Pfg. pro Stunde, da gegenwärtig zwölf Stunden gearbeitet wird, so belief sich das tägliche Einkommen auf etwa 5 Mk. Hiermit waren die Leute nicht zufrieden. Sie kamen beim Kriegsministerium um Erhöhung der Accordlöhne ein, es erfolgte aber ein abschlägiger Bescheid. Als letzterer bei der Direction eintraf, soll ein Betriebsführer geäußert haben, daß auch ein Verdienst von 40 Pfg. pro Stunde genüge. Derartige Worte sind den Tischlern der Werkstatthinterbracht worden. Als der Betriebsführer, ein Ingenieur, am Mittwoch Morgen in dem Arbeitsraum, in welchem etwa 80 Arbeiter beschäftigt waren, erschien, entstand ein Tumult. Es ertönte Rufe, wie: „Haut ihn“, es wurde mit den Füßen getrommelt, und plötzlich wurde ein Gegenstand, Holz oder Stein, gegen den Kopf des Betriebsführers geschleudert, sodas demselben der Hut vom Kopfe flog. Der infultirte Beamte benachrichtigte von dem Vorfall alsbald den Director des Instituts, Oberstlieutenant Becker, welcher sich sofort nach der Werkstatth begab. Er richtete an die eine Reihe, von welcher der Mittheilung nach der Aufruhr hervorgerufen war, die Frage, wer den Wurf gegen den Ingenieur gethan, als er keine Antwort erhielt, fragte der Director, wer den Thäter kenne. Es erfolgte wieder keine Antwort. Darauf wendete sich der Director an den Meister und forderte ihn auf mit den sämmtlichen in der Reihe befindlichen Leuten abzurechnen; dieselben seien von Stund an entlassen. Der Befehl wurde alsbald ausgeführt. Am nächsten Tage begaben sich die Entlassenen, zum Theil bejahrte Arbeiter, zum Director und baten um Wiedereinstellung. Derselbe erklärte aber, ehe ihm der Thäter nicht genannt werde, könne er von seiner ersten Anordnung nicht abgehen.

Der am Donnerstag herrschende Orkan, welcher in zahlreichen Städten erheblichen Schaden angerichtet hat, verursachte in Hamburg und Umgegend eine Sturmfluth. Das Wasser stand in Altona in den Straßen und Kellern. Mehrere Schiffe gingen in Kurghafen in den Nothhafen. Bei Vorchum sank ein unbekannter Schoner, die Mannschaft ist ertrunken. Bei Helgoland strandete ein dänisches Fahrzeug, die Besatzung wurde gerettet.

Oesterreich-Ungarn. Der erste Tag der Kaiserjagden in Mützzleg war durch orkanartigen Sturm und zeitweiliges Schneegestöber beeinträchtigt. Demgemäß war das Resultat nur gering. Zur Strecke kamen 1 Hirsch, 1 Thier, 1 Hirschkalb, 10 Gamsböde, 9 Gamsen, 3 Gamsstigen. Angehossen, aber noch nicht aufgefunden wurden 9 Gamsen und 1 Hirsch. Am Freitag herrschte besseres Wetter, die Jagd nahm einen befriedigenden Verlauf. Kaiser Wilhelm erlegte eine Anzahl Gamsen. — Der Prinz von Wales trifft dieser Tage in Wien ein, um einer Jagdeinladung nach Ungarn zu entsprechen. — Der deutsche Botschafter in Wien, Prinz Reuß, richtete ein Schreiben an den Bürgermeister der Stadt, worin er diesem und den Bewohnern für den glanzvollen Empfang Kaiser Wilhelms dankt. Aufgefallen ist, daß bei der Ankunft des deutschen Kaisers in Wien kein österreichischer Minister zugegen war. Dies Fernbleiben entspricht aber nur der Festsetzung, daß der Besuch den Charakter einer großen offiziellen Staatsaction nicht haben sollte. — Bei den Landtagswahlen in Wien und Umgebung verloren die Liberalen 8 Mandate an die Antisemiten.

(Fortsetzung in der Beilage.)



Mittwoch, 8 1/2 Uhr:  
Männer-Chor!  
(F. B.)  
Freitag, 8 1/2 Uhr:  
Gemischter Chor!

### Kluge's Restauration.

Mittwoch  
Kaffee und Käsefäulchen,  
sowie Plinzen.  
Ergebenst  
**B. Kluge.**

### Silberweide Ohorn.

Sonntag und Montag, den 12.  
und 13. d. M.  
**Kirmes-Fest,**  
wobei ich mit ff. kalten und warmen  
Speisen und Getränken, sowie Kaffee  
und Kuchen bestens aufwarte.  
Hierzu ladet von nah und fern freundlichst  
ein  
**J. Frenzel.**

### Zur Kirmes,

nächsten Sonntag und Montag, ladet alle  
feine Freunde und Gönner freundlichst ein  
**Wilh. Hübner, Ohorn.**

### Klare's Restaurant.

**Bratwurstschmaus,**  
Sonntag, den 12. Oktober, wobei  
Concert mit humor. Vorträgen  
stattfindet und wozu ergebenst einladet  
Oberlichtenau.  
**Emil Klare.**

**Diese Woche**  
empfehle ich hochf. Mastrindfleisch, sowie sehr  
schönes Schweinefleisch. Vom Freitag an  
Kalbfleisch, sehr dicken Speck und verschiedene  
Sorten Wurst, auch hochfeinen ausgelassenen  
Schmeer.  
**Friedrich Johne.**

**Rind- und Schweinefleisch**  
empfehlen von Mittwoch an  
Ohorn.  
**Friedrich Philipp.**

Feinste schlesische  
**Gebirgstafelbutter,**  
ff. **Margarine**  
empfehlen  
**Alwin Endler.**

Neues Landsauerkraut, weißes,  
" Magdeb. Sauerkraut,  
gefottene Preiselbeeren  
in Töpfen und ausgewogen,  
empfehlen  
**Fr. Eckner,**  
Schloßstr.

Diejenigen, welche noch Forderungen an die hiesige Brauereigenenschaft haben, wollen ihre Rechnungen bis spätestens den 15. d. M. an Unterzeichneten eingeben. Später eingehende Rechnungen werden nicht berücksichtigt.  
**F. W. Meyer.**

### Gelegenheitskauf!

Courante doppelte Schichtenbandstühle spottbillig zu verkaufen.  
Anfragen sub H. 1850 E. an Haasenstein & Vogler A. G. Elberfeld.

**Haarlemer  
Blumenzwiebeln**  
(extra stark)  
für Töpfe und für Gärten empfiehlt  
**W. Weisse i. Ramenz.**  
NB. Hochstämmige und niedrige  
Johannis- und Stachelbeeren in nur  
großfruchtigen Sorten.

### Warnung!

Diejenigen Personen, welche mir wieder solche Unwahrheiten nachsagen, werde ich gerichtlich bestrafen lassen.  
**E. S., Ohorn.**

## Gasthof zur goldenen Krone, Obersteina. Zum Kirmes-Fest

nächsten **Sonntag** und **Montag**, als den 12. und 13. October, wobei an beiden Tagen von Nachmittags 4 Uhr an  
**starkbesetzte Ballmusik**  
stattfindet, ladet ganz ergebenst ein  
**Gottlieb Steglich.**

Meine **Sprechstunden** finden von jetzt an statt:  
**Sonntag:** Vorm. 8—9 Uhr.  
**Montag u. Sonnabend:** Nachm. 4—5 Uhr.  
An den übrigen Wochentagen: Nachm. 1—2 Uhr.  
**Dr. med. H. Sauer.**

## Gasthof zum Linden, Obersteina.

Sonntag und Montag, den 12. und 13. October  
**Kirmes,**  
wobei mit Kaffee, Kuchen und warmen Speisen, als: Enten-, Gänse-, Haasenbraten, guten Bieren und Weinen bestens aufwarten wird und  
**Ballmusik**  
an beiden Tagen auf meinem neu parquettirten Saale stattfindet.  
Hierzu ladet von nah und fern freundlichst ein  
Hochachtungsvoll  
**Carl Peschke.**

## Weißmann's Gasthof zu Ohorn.

Sonntag, den 12. und Montag, den 13. October:  
**Große Kirmesfeier,**  
wobei an beiden Tagen von Nachmittags 4 Uhr an **Ballmusik** stattfindet.  
Mit diversen kalten und warmen Speisen und Getränken, sowie Kaffee und selbstgebackenem Kuchen wird bestens aufwarten und ladet ergebenst ein  
**Eduard Weitzmann.**

## Anzeige!

Hierdurch zur gefälligen Kenntniß, daß ich mit heutigem Tage den Verkauf von  
**Treibriemen**  
aus der Riemenfabrik von **C. Klinge, Dresden**, übernommen habe. Die Treibriemen sind in allen Breiten, Längen und Stärken, nach Maß oder Gewicht zu haben. Bestellungen werden schnell und prompt ausgeführt. Bei eintretendem Bedarf bitte um Berücksichtigung.  
Hochachtungsvoll  
**Pulsnitz, Bernhardt Thomas,**  
Lederhandlung.

## Geschäfts - Veränderung!

Einem geehrten Publikum von Pulsnitz und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß sich mein  
**Damenmäntel - Geschäft**  
von jetzt ab **Ramenzersstraße** in der sogenannten „alten Post“ befindet.  
Ich bitte, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch in mein neues Lokal übertragen zu wollen.  
Gleichzeitig empfehle ich mein reich sort. Lager in Winter-Dolmans, Paletots, Jaquets, Visites, Regen- u. Kinder-Mänteln vom einfachsten bis zum hocheleganteren zu bekannt billigen Preisen. Großes Lager von Trikot-Taillen und -Kleidchen.  
Hochachtungsvoll  
**Ernst Robert Boden.**

Für die uns über alles Erwarten vielseitigen zu Theil gewordenen Beweise der Liebe und Achtung zu unserer  
**silbernen Hochzeit**  
sagen hierdurch den tiefgefühltesten Dank  
Pulsnitz, den 4. October. **Hermann Stephan**  
und Frau.

Für die vielen tröstenden Beweise der Liebe und Theilnahme beim Begräbniss unseres lieben, unvergesslichen Söhnchens  
**CURT**  
sagen wir Allen von Herzen unseren aufrichtigsten Dank.  
Pulsnitz, den 4. Octbr. 1890. **Bruno Borsdorf u. Frau.**

Heute früh 6 Uhr verschied nach langem schweren Leiden im 17. Lebensjahre unser lieber Sohn  
**Hermann.**  
Dies zeigen im tiefsten Schmerze an  
Pulsnitz, den 6. Octbr. 1890. **Wilh. Richter u. Frau.**  
Die Beerdigung findet Mittwoch um 12 Uhr statt.

Hierzu eine Beilage.

## Loose

der **Dresdner Aquarell-Lotterie**,  
à 1 M., zu haben bei **Fr. Müller**, Gastwirth.  
Ziehung am 10. October 1890.

**Herren-Stiefeletten,**  
sowie  
andere **Schuhwaren**  
empfiehlt in großer Auswahl  
**Ferdinand Pauck**, Schuhmachermstr.,  
Schloßstr. Nr. 44.

Heute **Mittwoch**  
**Rind-, Schwein- u. Schöps-**  
**fleisch, alle Sorten,**  
(Prima-Waare.)  
Ohorn. **Eduard Weitzmann.**

Ich suche miethweise einen  
**größeren Lagerraum**,  
möglichst Parterre, zum Lagern von circa 1000  
Centr. Töpfergeschirr in einem Orte, an der  
Bahn gelegen. (Dr. 1992).  
**Ernst Oberwinter,**  
Lippstadt i/W.

## Dr. med. Hope,

homöopathischer Arzt  
in **Bremen**. Sprechstunden 8—10 Uhr.  
Auswärts mit gleich. Erfolge briefl.

Ein junger Mann, welcher in der  
Band-Branchen aufgewachsen, mit der  
Fabrikation wie schriftlichen Arbeiten  
etwas oder ganz vertraut ist, findet  
lohnende und dauernde Stellung in  
Bandfabrikationsgeschäft der Umgegend.  
Offerten mit Angabe seitheriger  
Thätigkeit unter **V. D. 3640** an  
**Rudolf Mosse, Dresden.**

## Speisefartoffeln,

à Centner **Mark 2,50**, sowie  
**Krautköpfe**  
verkauft das **Pulsnitz.**

Eine **große Unterstube**  
mit Zubehör kann sofort oder Neujahr bezogen werden.  
**Langegasse 32.**

## Kaiseröl,

hellstes Licht gebend und sparsam brennend,  
sowie  
**gutes amerik. Petroleum**  
empfiehlt  
**Alwin Reissig,**  
Klempnermstr.

60 Ctr. gute Futterkartoffeln  
sind zu verkaufen.  
Frau **Heine, Pulsnitz.**

## Futterkartoffeln

werden gekauft von **Tischlermstr. Schieblisch.**  
**Birnen** sind zu verkaufen.  
Ohorn Nr. 47.

## Mildeste Seife

Veilchen-  
Rosen-  
Honig-  
garantirt rein und sehr aromatisch,  
empf. in Packeten à 3 St. — 40 Pf.  
**C. G. Kuring, Seifen-Fabrik.**

## Familienwohnung

Eine schöne  
ist zu vermieten und kann sofort oder später bezogen werden.  
**Carl Plänitz.**

## Schulmädchen

Ein älteres  
wird als Aufwartung gesucht.  
Zu erfragen in der Expedition ds. Bl.

## 5 Mark Belohnung

sichere ich Demjenigen zu, der mir den Dieb,  
welcher mir in der Nacht vom 4 zum 5. Oct.  
eine in meinem Garten liegende Thüre mit  
Bändern und Kettel gestohlen hat, so anzeigt,  
daß ich ihn gerichtlich bestrafen lassen kann.  
**Ernst Rasche, Niedersteina Nr. 60.**

